



AUSZUG AUS DEM INHALT

- **Bürokratieabbau bei kleinen Photovoltaikanlagen**
- **Dauernde Berufsunfähigkeit bei Betriebsveräußerung**
- **Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen**
- **Pensionszahlungen neben laufendem Geschäftsführergehalt**
- **Exklusive Feier - Verabschiedung eines Geschäftsführers**





Christian Walczak,
Steuerberater

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

es ist uns eine Freude, Ihnen heute unsere bereits sechzehnte Kanzleizeitschrift vorstellen zu dürfen.

Das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie aktuell und anschaulich zu informieren. Wir haben daher wichtige Änderungen und Informationen aus dem Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gerne persönlich für Sie da.

Herzliche Grüße und viel Freude beim Lesen,

Ihr Team von der Adiuvat

INHALT 16/2023

ALLE BEITRÄGE IN DIESEM HEFT

- 1 Exklusive Feier im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Geschäftsführers**
- 2 Privates Veräußerungsgeschäft: Nutzung durch Eltern des Eigentümers**
- 3 Bürokratieabbau bei kleinen Photovoltaikanlagen**
- 4 Dauernde Berufsunfähigkeit bei Betriebsveräußerung**
- 5 Abfindung zur Abgeltung von Scheidungsfolgeansprüchen schenkungsteuerpflichtig?**
- 6 Verzinsung von Kaufpreistraten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Privatvermögen**
- 7 Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen**
- 8 Pensionszahlungen neben laufendem Geschäftsführergehalt**

IMPRESSUM

Adiuvat Steuerberatungsgesellschaft mbH

Heerener Straße 177
59174 Kamen

Telefon: (0049) 02307 – 994 9010
Telefax: (0049) 02307 – 994 9011

E-Mail: info@adiuvat.eu
Internet: adiuvat.eu

Adiuvat Steuerberatung

Christian Walczak
Heerener Straße 177
59174 Kamen

Telefon: (0049) 02301 – 946 800
Telefax: (0049) 02301 – 946 8010

E-Mail: info@adiuvat.eu
Internet: adiuvat.eu

Unsere Mandanteninformation erscheint monatlich und ist auf unserer Webseite (adiuvat.eu) unter Download als PDF-Dokument erhältlich.

Exklusive Feier - Geschäftsführer



1

Exklusive Feier im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Geschäftsführers

Entstehen einem Arbeitnehmer Aufwendungen, die objektiv durch die besonderen beruflichen Verhältnisse des Arbeitnehmers veranlasst sind, können diese als Werbungskosten berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung können danach z. B. Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Feier anlässlich seiner Beförderung oder seines Dienstjubiläums¹³ als Werbungskosten anerkannt werden. Auch eine Verabschiedung in den Ruhestand¹⁴ kann im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls als „letzter Akt“ des aktiven Dienstes ganz überwiegend beruflichen Charakter haben und zur Anerkennung der Werbungskosten führen.

Bei der Beurteilung, ob abzugsfähige Werbungskosten vorliegen, sind insbesondere Faktoren wie Anlass der Feier, Veranstalter, Einladender, Zusammensetzung der Gäste, Ort und Charakter der Veranstaltung zu berücksichtigen.

In einer neueren Entscheidung hat das Finanzgericht Nürnberg¹⁵ zu einem Fall Stellung genommen, in dem ein Geschäftsführer zu einer aufwändigen Abschiedsfeier mit zahlreichen Gästen eingeladen hatte.

Die Veranstaltung fand auf einem luxuriösen Gutshof auf einem großzügigen parkähnlichen Gelände mit einem See und historischen Gebäuden statt. Das umfangreiche Unterhaltungsprogramm bestand u. a. aus Live-Entertainment mit professioneller Livemusik, Feuershow, Trommel-Workshops sowie zahlreichen künstlerischen und artistischen Darbietungen im Stile eines Zirkusprogramms. Der veranstaltende Geschäftsführer beantragte den Abzug der gesamten Kosten in Höhe von ca. 100.000 Euro als Werbungskosten.

Das Gericht beurteilte die Ausgaben als besonderen Repräsentationsaufwand, wonach ein gesetzliches Abzugsverbot für Jagd, Fischerei, Jachten und „**ähnliche Zwecke**“ besteht.¹⁶

Im vorliegenden Fall dienten die Aufwendungen für die Feier nach Auffassung des Gerichts einem „ähnlichen Zweck“ und fallen damit auch bei einer beruflichen Veranlassung unter die gesetzliche Regelung. Die Aufwendungen seien unüblich und unangemessen, da besondere Umstände erkennbar sind, die diese Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abhebt, was sich insbesondere aus dem umfangreichen und hochwertigen Unterhaltungsprogramm ergibt. Auch die Pro-Kopf-Kosten (im Streitfall ca. 600 Euro) überstiegen den Rahmen für vergleichbare betriebliche Veranstaltungen.

Die Beurteilung dieser Kosten als Repräsentationsaufwand führte im Streitfall dazu, dass die Aufwendungen für die Veranstaltung – einschließlich dabei anfallender Bewirtungskosten – auch **nicht** mit einem angemessenen Anteil abzugsfähig waren.

(13) Siehe z. B. BFH-Urteil vom 20.01.2016 VI R 24/15 (BStBl 2016 II S. 744).

(15) FG Nürnberg, rechtskräftiges Urteil vom 19.10.2022 3 K 51/22.

(16) Vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG.

2

Privates Veräußerungsgeschäft: Nutzung durch Eltern des Eigentümers

Grundstücksverkäufe unterliegen als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer, wenn Anschaffung und Veräußerung innerhalb von 10 Jahren erfolgt sind. Eine Besteuerung erfolgt jedoch nicht, wenn die Immobilie während der gesamten Zeit zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

„Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bedeutet in diesem Zusammenhang grundsätzlich, dass die Nutzung durch den (Teil-)Eigentümer **persönlich** erfolgen muss. Ausnahmsweise wird auch die alleinige Nutzung durch ein **Kind**, für das der Verkäufer Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag hat, als Selbstnutzung anerkannt; eine Mitnutzung neben dem Kind/den Kindern durch Dritte (z. B. durch den geschiedenen Ehepartner)⁷ ist dagegen schädlich.

Unklar war bisher, ob die unentgeltliche Überlassung an einen unterhaltsberechtigten **Elternteil des Eigentümers** als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken angesehen werden kann. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf jetzt –entsprechend der Verwaltungspraxis⁸ –verneint.⁹ Anders als bei der Eigenheimzulage, bei der auch die unentgeltliche Überlassung an Angehörige als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken anerkannt wurde, gilt dies nicht für die Beurteilung von privaten Veräußerungsgeschäften.

Infolgedessen stellt die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung an andere Angehörige, wie z. B. an ein Elternteil, keine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG dar.



DISCLAIMER

Unser Magazin „ADIUVAT“ bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise, Gestaltung und Produktion: Konsulent Unternehmensberatung GmbH. Quelle der steuerliche Textinhalte in Lizenz: efv, Erich Fleischer Verlag, Clüverstrasse 20, 28832 Achim.

(7) Vgl. BFH-Urteil vom 14.02.2023 IX R 11/21 (BStBl 2023 II S. 642); siehe dazu Informationsbrief Juli 2023 Nr. 6.

(8) Vgl. BMF-Schreiben vom 05.10.2000 – C 3 – S 2256 –263/00 (BStBl 2000 IS. 1383), Rz. 23.

(9) Vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2023 14 K 1525/19 E.F (EFG 2023 S. 754); Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 13/23).

3

Bürokratieabbau bei kleinen Photovoltaikanlagen

Für bestimmte (kleine) Photovoltaikanlagen wurden durch das Jahressteuergesetz 2022 eine Einkommensteuerbefreiung¹⁰ sowie bei der Umsatzsteuer ein Steuersatz von 0 % für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen¹¹ eingeführt.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsökonomie lässt die Finanzverwaltung¹² zu, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen bei Betriebseröffnung auf die sonst erforderliche steuerliche **Anzeige** über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 138 Abs. 1 AO und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Abs. 1b AO an das zuständige Finanzamt **verzichten**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Gewerbebetrieb besteht nur aus nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen.
- Es wird die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) angewendet und das Unternehmen beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb einer nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG begünstigten Photovoltaikanlage sowie ggf. auf eine umsatzsteuerfreie Vermietung und Verpachtung (§ 4 Nr. 12 UStG).

Dies gilt in allen Fällen, in denen mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage ab dem 01.01.2023 oder später begonnen wurde.

In besonderen Einzelfällen dürfen die örtlich zuständigen Finanzämter jedoch die Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Abs. 1b AO anfordern.

(10) Vgl. § 3 Nr. 72 EStG, anzuwenden bereits ab dem 01.01.2022.

(11) Vgl. § 12 Abs. 3 UStG, anzuwenden ab dem 01.01.2023.

BERUFSUNFÄHIGKEIT - ABFINDUNG - VERZINSUNG

4

Dauernde Berufsunfähigkeit bei Betriebsveräußerung

Bei der Veräußerung oder Aufgabe eines (Teil-) Betriebs wird auf Antrag ein Freibetrag berücksichtigt und eine Steuerermäßigung gewährt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne¹⁷ dauernd berufsunfähig ist.¹⁸ Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Der Bundesfinanzhof¹⁹ hat insoweit entschieden, dass zum **formalisierten Nachweis** der dauernden Berufsunfähigkeit ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers, wie er bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen ausdrücklich gefordert wird,²⁰ zwar zulässig,²¹ aber **keineswegs zwingend** notwendig ist.

Ausdrücklich bejaht hat der Bundesfinanzhof auch die Möglichkeit des Nachweises durch nichtamtliche Unterlagen von Fachärzten und anderen Medizinern, insbesondere in Form von **fachärztlichen Bescheinigungen**.

5

Abfindung zur Abgeltung von Scheidungsfolgeansprüchen schenkungsteuerpflichtig?

Eine Schenkung unterliegt als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer, soweit der Beschenkte dadurch auf Kosten des Schenkers bereichert wird. Das gilt also nur, soweit eine Zuwendung nicht mit einer Gegenleistung im Zusammenhang steht. Der Bundesfinanzhof²² hatte daher Abfindungen, die im Fall einer Scheidung zur Abgeltung aller Scheidungsfolgen gezahlt werden, **nicht** als (steuerpflichtige) Schenkung beurteilt, weil der Verzicht auf z. B. Unterhalt und/oder Zugewinnausgleich als

Gegenleistung für die Abfindung zu beurteilen sei. Das sollte selbst dann gelten, wenn die Abfindung – auch der Höhe nach – bereits vorher (z. B. bei Eheschließung) vereinbart wurde.

Die Finanzverwaltung²³ hat nun entschieden, diese Rechtsprechung nicht anzuwenden. Sie ist der Auffassung, dass bei solchen freiwillig getroffenen Vereinbarungen nicht generell von einer Gegenleistung ausgegangen und auch nicht unterstellt werden kann, dass der Zuwendende seine Leistung subjektiv als entgeltlich ansieht.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei Leistung entsprechender Abfindungen Schenkungsteuer erhoben wird.

6

Verzinsung von Kaufpreistraten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Privatvermögen

Werden im Zusammenhang mit der Übertragung von Privatvermögen (z. B. eines Einfamilienhauses) Kaufpreisforderungen langfristig, d. h. länger als ein Jahr, **gestundet**, so sind die geleisteten Zahlungen (Kaufpreistraten) nach langjähriger Rechtsprechung²⁴ in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen. Der **Zinsanteil** unterliegt dann beim Verkäufer als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Einkommensteuer und ist im Fall einer Ratenzahlung jährlich zu versteuern.

Das gilt auch dann, wenn die Beteiligten (z. B. Angehörige) keine Zinsen vereinbart oder diese sogar ausdrücklich ausgeschlossen haben. Das Finanzgericht Köln²⁵ hat diese Praxis in einer aktuellen Entscheidung bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Vereinbarung langfristiger unverzinslicher Ratenzahlungen zur Tilgung einer Schuld eine **Kreditgewährung** durch den Gläubiger der Forderung dar.

Ist die unverzinsliche Forderung dem Privatvermögen zuzuordnen, erfolgt eine Aufteilung zwischen Tilgungs- und Ertragsanteil nach den bewertungsrechtlichen Vorschriften mit einem gesetzlichen Abzinsungssatz von 5,5 %.²⁶ Es ist danach darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarung zinsloser Forderungen ggf. vermieden werden sollte.

(17) Vgl. § 240 Abs. 2 SGB VI. (18) Vgl. § 16 Abs. 4, § 34 Abs. 3 EStG. (19) BFH-Urteil vom 14.12.2022 XR 10/21. (20) Vgl. § 33 Abs. 4 EStG, § 64 EStDV. (21) Vgl. R 16 Abs. 14 EStR (22) BFH-Urteil vom 01.09.2021 II R 40/19 (BStBl 2023 II S. 146) sowie Informationsbrief April 2022 Nr. 5. (23) Gleichlautende Ländererlasse vom 13.10.2022 (BStBl 2023 IS. 203). (24) Vgl. z. B. BFH-Urteil vom 25.06.1974 VIII R 163/71 (BStBl 1975 II S. 431). (25) FG Köln, Urteil vom 27.10.2022 7 K 2233/20 (EFG 2023 S. 682); Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 1/23). (26) Siehe § 12 Abs. 3 BewG.

FRISTEN - ABGABE - STEUERERKLÄRUNG

7

Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen

Unternehmer, Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Steuererklärungen, z. B. für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer verpflichtet sind, haben Abgabefristen zu beachten. Die Fristen für die spätestmögliche Abgabe entsprechender Erklärungen sind, bedingt durch die Corona-Krise, mehrfach verlängert worden.²⁷

Sofern die Erklärungen von einem steuerlichen Berater erstellt werden, gelten abweichende Abgabefristen, die derzeit wie folgt bestehen:

Besteuerungszeitraum	Beratene	
	allgemein	Land- und Forstwirtschaft
2021	31.08.2023	31.01.2024
2022	31.07.2024	31.12.2024
2023	02.06.2025 ²⁸	
2024	30.04.2026	30.09.2026

Im Hinblick auf die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass – soweit noch nicht erfolgt – alle notwendigen Unterlagen, Belege usw. rechtzeitig vorliegen.

Für Besteuerungszeiträume ab 2025 sollen dann wieder die vor der Corona-Krise geltenden Abgabefristen (z. B. für Beratene allgemein der letzte Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres) anzuwenden sein.



(27) Siehe hierzu § 149 Abs. 2 und Abs. 3 AO.

(28) Normale Abgabefrist (31.05.2025) wegen Wochenendregelung verschoben.



PENSIONSZAHLUNGEN BEI GF-GEHALT

8

Pensionszahlungen neben laufendem Geschäftsführergehalt

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels oder im Rahmen einer Nachfolgeregelung arbeiten Gesellschafter-Geschäftsführer immer häufiger auch nach Eintritt des Rentenalters bzw. des vereinbarten Pensionsalters für die Gesellschaft. Eine Fortführung der Tätigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Pensionszahlungen aus betrieblichen Mitteln (Direktzusage) kann bei Kapitalgesellschaften eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) auslösen, wenn dies als nicht fremdüblich angesehen wird. Dadurch würde sich der Gewinn der Gesellschaft erhöhen und beim Gesellschafter eine Gewinnausschüttung angenommen werden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung kann dies vermieden werden, indem die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit auf die Versorgungsleistung angerechnet werden oder der Eintritt der Versorgungsfälligkeit bis zur Beendigung der Tätigkeit aufgeschoben wird.³⁰

Der Bundesfinanzhof ³¹ hat diese Rechtsprechung in einem aktuellen Urteil weiterentwickelt; danach kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die ungekürzte Zahlung der Versorgungsbezüge bei einer Reduzierung des Gehalts als fremdüblich angesehen werden. In solchen Fällen sind die Fremdvergleichsgrundsätze erfüllt, wenn die Gehaltszahlungen zusammen mit den Versorgungsleistungen die letzten Aktivbezüge nicht überschreiten.

Wird die Tätigkeit jedoch nur in einem geringeren Umfang im Hinblick auf Arbeitszeiten oder Arbeitsbereiche fortgeführt, ist zur Vermeidung einer vGA zu beachten, dass das Gehalt entsprechend weiter reduziert werden muss.

(30) Siehe BFH-Urteil vom 23.10.2013 I R 60/12 (BStBl 2015 II S. 413).

(31) BFH-Urteil vom 15.03.2023 I R 41/19.

VORSCHAU - Projekt - Creditreform

Mit über 160.000 Mitgliedsunternehmen ist die Creditreform (CreFo) einer der größten Wirtschaftsauskunftsdateien Deutschlands, spezialisiert auf Bonitätsprüfungen und Risikomanagement.

Ihre Aufgabe besteht darin, Unternehmen dabei zu unterstützen, die Zahlungsfähigkeit von Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten zu bewerten. Basierend auf umfassenden Informationen und Datenanalysen erstellt Creditreform Bonitätsberichte und vergibt Bonitäts-Scores, die als Gradmesser für die finanzielle Stabilität und Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens dienen.

Soweit so gut, was heißt das jetzt für Sie? Kennen Sie Ihren Bonitäts-Score? Läßt sich dieser verbessern?

Für diese Fragen werden wir zukünftig eine positive Antwort für Sie haben. Denn, hier greift unser Projekt „Creditreform“.

- Wir werden Ihre gesamten Datenbestand bezüglich Ihrer Einträge bei der Creditreform einsehen und analysieren.
- Wir werden Ihnen langfristige Optimierungswege aufzeigen um Ihren CreFo-Score zu verbessern.

Momentan schaffen wir für dieses Projekt, in Kooperation mit der Konsulent Unternehmensberatung GmbH, die Rahmenbedingungen, sodaß wir Ihnen diese Leistungen in Kürze anbieten können.

In einer der nächsten Magazinausgaben werden wir Ihnen von unseren Fortschritten berichten.

Sollten Sie bereits jetzt Interesse an diesem Thema haben, können Sie sich vorab gerne bei uns melden.

Wir freuen uns auf Sie!